

Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Beerfelde“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1), und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel am 24.02.2026 folgende Satzung über die Veränderungssperre beschlossen:

Präambel - Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat am 24.02.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Beerfelde“ beschlossen. Im Ergebnis des Planaufstellungsverfahrens sollen geeignete Flächen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 1 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich, der im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt ist, umfasst im Gebiet der Gemeinde Steinhöfel vollständig die Gemarkung Beerfelde, Flur 1, Flur 2 und Flur 3.

§ 2 - Rechtswirkungen dieser Veränderungssperre

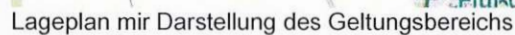
In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 - Bestandteile der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre besteht aus dem Satzungstext und einem Lageplan, in den der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Beerfelde“ und damit der Geltungsbereich der Veränderungssperre eingetragen ist.

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.




Dirk Meyer
Amtdirektor



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Beerfelde“

- Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Beerfelde“ - ,

beschlossen am 24.02.2026 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel, wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 02.04.2026

i.v. Dm

Dirk Meyer
Amtdirektor

